

02. Juni 2015



Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Stadt Neumünster
Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras
Neues Rathaus
Großflecken 59
24534 Neumünster

md. Bitte um Staatssekretärin
Pruf-g
Ota, 6.7.5
FD 32 ist nicht betroffen
Hf 08.7/15

25. Juni 2015

Informationen zum Verfahren rund um den Beitritt zum BOS-Digitalfunk

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras,

vor der Auslieferung der Digitalfunkgeräte und der Einführung des Digitalfunks im nichtpolizeilichen Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein haben wir Ihnen in diesem Schreiben noch einmal die wichtigsten Informationen zum Verfahren rund um den Beitritt zum BOS-Digitalfunk zusammengestellt.

1. Beitritt zum Digitalfunk

Vor einer Teilnahme am Betrieb des Digitalfunks im Sinne von § 4 Abs. 3 Betriebskostenvereinbarung, das heißt vor der Umstellung des operativen Rettungsdienstes und grundsätzlich vor Freischaltung der BOS-Sicherheitskarten des Rettungsdienstes, muss der Beitritt zum BOS-Digitalfunk durch die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Land erklärt werden. Für diesen Beitritt sind die Erklärung des Beitritts zum Digitalfunknetz der schleswig-holsteinischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie die Erklärung über den Beitritt zur Betriebskostenvereinbarung (Anlage 2 der Betriebskostenvereinbarung vom Februar 2011) zu unterzeichnen. Beide Erklärungen sind diesem Schreiben beigelegt. Der Erklärung des Beitritts zum Digitalfunknetz der schleswig-holsteinischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben hängt ein Merkblatt „Digitalfunk“ an. Dieses enthält – neben Ausführungen zur Haftung des Landes für Betriebsstörungen und –ausfälle im Digitalfunknetz sowie zum IT-Notfallmanagement der Landespolizei Schleswig-Holstein – die für die kommunale Seite wesentlichen Inhalte des Vertrags über den Betrieb des BOS-Zugangsnetzes, den das Land mit dem Dienstleister Dataport vereinbart hat. Da dieser Vertrag als Verschlussache (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft ist, gilt diese Einstufung auch für die zusammenfassende Wiedergabe seiner Inhalte im Rahmen des Merkblattes „Digitalfunk“. Nach den

geltenden Bestimmungen darf daher das Merkblatt „Digitalfunk“ nur unter Beifügung der Anlage 7 zu § 49 Abs. 4 VSA SH ausgehändigt werden, auf deren Beachtung besonders hingewiesen wird.

Die Erklärung des Beitritts löst noch keine Zahlungspflicht aus. Vielmehr entsteht diese erst mit der Umstellung des operativen Rettungsdienstes auf den Digitalfunk (vgl. § 4 Abs. 1, 3 Betriebskostenvereinbarung).

Sollten für die Erklärung des Beitritts erforderliche Gremienbefassungen noch nicht erfolgt sein, wird angeregt, diese zeitnah in die Wege zu leiten.

2. Testbetrieb

Sobald Digitalfunkgeräte ausgeliefert sind, können die Kreise und kreisfreien Städte bereits vor Unterzeichnung der oben genannten Erklärungen BOS-Sicherheitskarten erhalten, um den Digitalfunk im Rahmen eines Testbetriebs zu erproben. Für einen solchen Testbetrieb muss im Vorfeld lediglich das Abstimmungspapier zur Erprobung des Digitalfunks durch die Kreise/kreisfreien Städte unterzeichnet werden, welches diesem Schreiben beigelegt ist. Während dieses Testbetriebes ist der Analogfunk das Standardkommunikationsmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Dementsprechend wird darauf hingewiesen, dass vor dem Beitritt zum Digitalfunk die auf die gesetzlichen Bestimmungen erweiterte Haftung des Landes gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten noch nicht greift. Vielmehr haftet das Land für die Verfügbarkeit des BOS-Zugangsnetzes nur in begrenztem Umfang. Für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit, einschließlich Mangel- folgeschäden, ist eine Haftung ausgeschlossen. Durch die Verwendung des Analogfunks als Standardkommunikationsmittel während des Testbetriebs besteht für die Kreise und kreisfreien Städte kein zusätzliches Haftungsrisiko.

Die BOS-Sicherheitskarten für den Rettungsdienst können wegen § 4 Betriebskostenvereinbarung erst freigeschaltet werden, wenn der Beitritt zum BOS-Digitalfunk erklärt worden ist.

3. Verfahrensablauf vor Beitritt und Testbetrieb

Die Erklärung des Beitritts zum Digitalfunknetz der schleswig-holsteinischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie die Erklärung über den Beitritt zur Betriebskostenvereinbarung bzw. das Abstimmungspapier zur Erprobung des Digitalfunks durch die nichtpolizeilichen BOS sind nach Unterzeichnung an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zu Händen von Frau Petra Utecht (IV 409) zu übersenden. Diese wird nach Eingang der Autorisierten Stelle die Freigabe zu Ausgabe bzw. Freischaltung der BOS-Sicherheitskarten erteilen.

4. Anerkennung des Landesbetriebskonzeptes

Sowohl der Beitritt zum Digitalfunk als auch die Durchführung eines Testbetriebs setzen (siehe Erklärung des Beitritts zum Digitalfunknetz der schleswig-holsteinischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Abstimmungspapier zur Erprobung des Digitalfunks durch die nichtpolizeilichen BOS) die Anerkennung des Landesbetriebskonzeptes voraus. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für eine Einhaltung der Bestimmungen des Landesbetriebskonzeptes durch die jeweiligen Anwenderinnen und Anwender Sorge tragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler

Anlagen:

- Erklärung des Beitritts zum Digitalfunknetz der schleswig-holsteinischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nebst Merkblatt „Digitalfunk“
- Erklärung über den Beitritt zur Betriebskostenvereinbarung (Anlage 2 der Betriebskostenvereinbarung vom Februar 2011)
- Abstimmungspapier zur Erprobung des Digitalfunks durch die nichtpolizeilichen BOS